

§ 0086g BGB

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § [86f Abs. 1 oder Abs. 2 BGB](#) eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die [Gläubiger](#) der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § [86h BGB](#) hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023